



Information

Steuererklärung – behinderungsbedingte Kosten

Sind Sie als PriMa mit der Einkommens- und Vermögensverwaltung betraut, sind Sie auch für das Ausfüllen und Einreichen der Steuererklärung zuständig. Diese Aufgabe kann einige Herausforderungen mit sich bringen. Insbesondere gilt es zu beachten, dass in der Steuererklärung verschiedene behinderungsbedingte Kosten bzw. Pauschalen in Abzug gebracht werden können.

1. Menschen mit Behinderung

Eingangs ist festzuhalten, dass in dieser Information in Anlehnung an das Gesetz sowie an die Homepage der kantonalen Steuerverwaltung bei Menschen, welche durch ihre besonderen Bedürfnisse im Alltag eingeschränkt sind, von einer «Behinderung» / «behindert» gesprochen wird. Als behindert im Sinne des Gesetzes gilt, wer seine alltäglichen Verrichtungen nicht oder nur erschwert ausüben, keine sozialen Kontakte pflegen sowie keine Aus- oder Fortbildung absolvieren oder keiner Erwerbstätigkeit nachgehen kann. Eine Behinderung im Sinne des Gesetzes muss dauernd sein, was bedeutet, dass nicht von einer Verbesserung des Gesundheitszustands der oder des Betroffenen auszugehen ist. Weiter gilt als behindert, wer Leistungen der IV- und/oder HE bezieht sowie Personen, die Leistungen der Spitex benötigen und täglich mehr als 60 Minuten auf Betreuung und Pflege angewiesen sind. Auch Betroffene, die sich in einer Wohn- oder Pflegeeinrichtung aufhalten und mindestens in der Pflegestufe 4 eingereiht sind, weisen gemäss Gesetz eine Behinderung auf. Sollten die vorgenannten Voraussetzungen nicht erfüllt sein, kann das Vorliegen einer Behinderung auch mittels Arztzeugnis nachgewiesen werden.

2. Behinderungsbedingte Kosten und deren Abzug

Als behinderungsbedingte Kosten gelten beispielsweise Aufwendungen für Aufenthalte in Wohn- oder Pflegeeinrichtungen, für ambulante Pflege, für Haushaltshilfen sowie für heilpädagogische Therapien. Lebenshaltungskosten oder Luxusausgaben sind keine behinderungsbedingten Kosten. Unter Lebenshaltungskosten bzw. Luxusausgaben versteht man Ausgaben, die der Befriedigung persönlicher Bedürfnisse (Nahrung, Kleidung, Freizeit, Reisen, etc.) dienen. Abgezogen werden können nur diejenigen Kosten, welche von der oder dem Betroffenen selbst bezahlt worden sind. Leistungen von Dritten (Krankenkassen, Versicherungen, etc.) muss sich Ihre betreute Person anrechnen lassen.

Den Abzug müssen Sie im Jahr der Rechnungsstellung auf dem Formular 5 unter Ziffer 5.5. vornehmen. Bewahren Sie in jedem Fall alle sachdienlichen Belege auf (Rechnungen, Bescheinigungen, Tarifaussweise, etc.).

Beim Abzug behinderungsbedingter Kosten können Sie anstelle der effektiven Kosten auch **Pauschalen** geltend machen. Die Geltendmachung von Pauschalen bietet den Vorteil, dass Sie keinen Nachweis über die effektiven Kosten einreichen müssen. Deklarieren Sie die Pauschale auf dem Formular 5 unter Ziffer 5.5 mit dem Vermerk «Pauschale».

Behinderung	Schwere	Pauschale in CHF
Bezüger einer HE	Leichten Grades	2'500
	Mittleren Grades	5'000
	Schweren Grades	7'500
An Zöliakie erkrankte Personen	Krankheit ist so schwer, dass eine Behinderung besteht	2'500
Nierenkranke Personen	Wenn Dialyse notwendig ist	2'500
gehörlose und blinde Personen		2'500

3. Abgrenzung zu den Krankheits- und Unfallkosten

Auch wenn keine dauernde Behinderung vorliegt, können Krankheits- oder Unfallkosten berücksichtigt werden. Ausführungen hierzu entnehmen Sie der Information «[Steuererklärung – krankheits- und unfallbedingte Kosten](#)». Weiterführende Informationen finden Sie zudem auf der Homepage www.ta-xinfo.sv.fin.be.ch. Für weitergehende Fragen steht Ihnen auch Ihre PriMa-Fachstelle zur Seite.